



Brüssel, den 15. Juni 2026
(OR. en)

10608/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0143 (NLE)

UD 182

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 12. Juni 2026

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2026) 278 annex

Betr.: ANHANG
des
Vorschlags für einen Beschluss des Rates
über den im Namen der Europäischen Union in der Weltzollorganisation (WZO) zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme von Erläuterungen, Einreichungsavisen oder anderen Stellungnahmen zur Auslegung des Harmonisierten Systems und Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Harmonisierten Systems im Rahmen des Übereinkommens über das Harmonisierte System sowie die Annahme der Empfehlung zur Änderung der Nomenklatur in dem dem Übereinkommen über das Harmonisierte System beigefügten Anhang

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 278 annex.

Anl.: COM(2026) 278 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.6.2026
COM(2026) 278 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den im Namen der Europäischen Union in der Weltzollorganisation (WZO) zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme von Erläuterungen, Einreihungsavisen oder anderen Stellungnahmen zur Auslegung des Harmonisierten Systems und Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Harmonisierten Systems im Rahmen des Übereinkommens über das Harmonisierte System sowie die Annahme der Empfehlung zur Änderung der Nomenklatur in dem dem Übereinkommen über das Harmonisierte System beigefügten Anhang

ANHANG

I. Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der Weltzollorganisation im Zusammenhang mit der Annahme von Erläuterungen, Einreihungsavisen, sonstigen Stellungnahmen zur Auslegung des Harmonisierten Systems und Empfehlungen zur Sicherstellung der Einheitlichkeit bei der Auslegung des Harmonisierten Systems im Rahmen des HS-Übereinkommens sowie der Empfehlung zur Änderung der Nomenklatur in dem dem Übereinkommen über das Harmonisierte System beigefügten Anhang, der gemäß Artikel 2 des Übereinkommens dessen Bestandteil ist, zu vertreten ist.

1. GRUNDSÄTZE

Im Rahmen der Weltzollorganisation (WZO) wird die Europäische Union

- a) die zolltarifliche Einreihung von Waren und die einheitliche Auslegung und Anwendung des Harmonisierten Systems (HS) fördern, einen Beitrag dazu leisten und erleichtern sowie zur Verringerung der Zahl der Fälle und Streitigkeiten, die unterschiedliche Auslegungen des HS betreffen, beitragen;
- b) auf eine angemessene Einbeziehung der Akteure während der Vorbereitungsphase für Beschlüsse des Ausschusses für das Harmonisierte System (HSC) hinarbeiten und sicherstellen, dass Beschlüsse, die in der WZO erlassen werden, mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS-Übereinkommen)¹ in Einklang stehen;
- c) sicherstellen, dass die in der WZO erlassenen Maßnahmen mit den allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des HS in Einklang stehen;
- d) für Standpunkte eintreten, die mit den von der Union in dem betreffenden Bereich entwickelten bewährten Verfahren im Einklang stehen;
- e) die Vereinfachung und Modernisierung der HS-Nomenklatur entsprechend dem sich weiterentwickelnden Nutzerbedarf und der Entwicklung neuer Technologien fördern;
- f) die Kohärenz mit ihren anderen politischen Maßnahmen, einschließlich dem Schutz der finanziellen Interessen der Union, und den internationalen Verpflichtungen der Union, in dem Maße, in dem dies in Anbetracht des besonderen Charakters der zolltariflichen Einreihung von Belang ist, gewährleisten.

2. KRITERIEN

Die im Namen der Union in der WZO zu vertretenden Standpunkte

- a) werden anhand folgender allgemeiner Kriterien festgelegt:
 - dem Grundsatz, wonach im Interesse der Rechtssicherheit und der leichten Nachprüfbarkeit das entscheidende Kriterium für die zolltarifliche Einreihung von Waren generell mit deren objektiven Merkmalen und Eigenschaften, so wie sie im Wortlaut der einschlägigen Positionen des HS und in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln definiert sind, zu begründen ist;
 - den im Anhang des HS-Übereinkommens dargelegten allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des HS.
- b) berücksichtigen gegebenenfalls – ausgenommen für die Empfehlung an die Vertragsparteien zur Änderung der Nomenklatur in dem dem Übereinkommen über

¹ ABl. L 198 vom 20.7.1987, S. 3.

das Harmonisierte System beigefügten Anhang – die folgenden besonderen Kriterien:

- Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Zusammenhang mit der zolltariflichen Einreihung von Waren,
- HS-Nomenklatur und HS-Erläuterungen, Einreihungsavise und Beschlüsse des HSC,
- Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur (KN)² und Erläuterungen zur KN,
- Einreihungsverordnungen und -beschlüsse der Kommission,
- Schlussfolgerungen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich zolltarifliche und statistische Nomenklatur,
- alle sonstigen Rechtsakte oder Leitlinien im Zusammenhang mit der zolltariflichen Einreihung von Waren, die vom Rat oder der Kommission ausgearbeitet werden.

3. ORIENTIERUNGEN

Die Union ist, sofern angebracht, bestrebt, den Erlass folgender Beschlüsse in der WZO im Einklang mit den in den Nummern 1 und 2 genannten Grundsätzen und Kriterien zu unterstützen:

- a) Vorschlag und Ausarbeitung von Erläuterungen, Einreihungsvisen oder sonstigen Stellungnahmen als Hilfestellung zur Auslegung des HS;
- b) Ausarbeitung von Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des HS;
- c) Empfehlung an die Vertragsparteien zur Änderung der Nomenklatur in dem dem Übereinkommen über das Harmonisierte System beigefügten Anhang, die vom Rat gemäß Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 16 des Übereinkommens angenommen werden.

II. Festlegung des im Namen der Europäischen Union in der Weltzollorganisation (WZO) zu vertretenden Standpunkts zur Annahme von Erläuterungen, Einreihungsvisen oder anderen Stellungnahmen zur Auslegung des Harmonisierten Systems und Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Harmonisierten Systems im Rahmen des HS-Übereinkommens

Vor jeder Sitzung des HSC, in der der HSC aufgefordert ist, für die Union rechtswirksame Beschlüsse zu erlassen, ist so vorzugehen, dass der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt den neuesten wissenschaftlichen und anderen einschlägigen Informationen, die der Europäischen Kommission übermittelt werden, entsprechend den Grundsätzen, Kriterien und Orientierungen nach Abschnitt I Rechnung trägt. Um die Rechte und Interessen der Union in der WZO zu wahren, misst die Kommission der Verfügbarkeit von Arbeitsunterlagen gemäß der Geschäftsordnung des HSC besondere Aufmerksamkeit bei.

Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission auf der Grundlage dieser Informationen dem Rat rechtzeitig vor jeder der in Absatz 1 genannten Sitzungen des HSC ein schriftliches Dokument mit den Einzelheiten der vorgeschlagenen Festlegung des Standpunkts der Union, anhand dessen die Einzelheiten des im Namen der Union einzunehmenden Standpunkts erörtert und gebilligt werden sollen. Der Rat prüft die Dokumente der Kommission innerhalb des bestmöglichen zeitlichen Rahmens.

² Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 9).

Sollte der Rat einen bestimmten Teil des Vorschlags nicht billigen, wird die Kommission in der Sitzung des HSC keinen Standpunkt der Union zu diesem Teil vertreten.

Weicht der Standpunkt der Union wesentlich von dem vom HSC angenommenen Beschluss ab, so übermittelt die Kommission dem Rat rechtzeitig vor Auslaufen der in Artikel 8 Absatz 3 des HS-Übereinkommens vorgesehenen Frist ein schriftliches Dokument, in dem festgelegt wird, dass der (die) betreffende(n) Beschluss (Beschlüsse) angenommen werden kann (können) oder dass die Angelegenheit gemäß Artikel 8 Absatz 2 des HS-Übereinkommens dem WZO-Rat vorgelegt oder zur erneuten Prüfung an den HSC zurückverwiesen werden muss.

Um die Rechte der Union zu wahren und zu vermeiden, dass ein Beschluss in einer Angelegenheit in der WZO gefasst wird, zu der der Rat nicht vor Ablauf der in Artikel 8 Absatz 3 des HS-Übereinkommens vorgesehenen Frist Stellung nehmen kann, beantragt die Kommission im Namen der Union, dass die Angelegenheit gemäß Artikel 8 Absatz 2 des HS-Übereinkommens dem WZO-Rat vorgelegt oder zur erneuten Prüfung an den HSC zurückverwiesen wird.